Einschreibregeln

Inhaltsübersicht

A. EINLEITUNG 2

GELTUNGSBEREICH 2
ZEITPUNKT EINTRAG / ERLEDIGUNG 2

B. STRAFRECHTSPFLEGE 2

Mehrere beschuldigte Personen 2
Einstellung (Art. 55a StGB) 2
Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 372 – 378 StPO) 2
Verfahrensleitung 3
Erläuterung und Berichtigung (Art. 83 StPO) 3
Wiederherstellung (Art. 94 StPO) 3
Unentgeltliche Rechtspflege 4
Haftverfahren (Art. 227 f. StPO) 4
Kantonales Zwangsmassnahmengericht (Art. 269 ff. StPO) 4
Sistierung (Art. 329 StPO, Art. 366 StPO) 5
Erweiterung der Anklage (Art. 333 StPO) 5
Überweisung (Art. 334 StPO) 5
Berufung und Beschwerde (Art. 379 ff. StPO) 5
Revision (Art. 410 ff. StPO) 5
Neubeurteilung 6
Strafverfahren nachträglich (SN) 6

C. ZIVILRECHTSPFLEGE 7

Klage und Widerklage 7
Streitgenossenschaft (Art. 70 ff. ZPO) 7
Hauptintervention (Art. 73 ZPO) 8
Nebenpartei (Art. 74 ff. ZPO) 8
Streitverkündung (Art. 78 ff. ZPO) 8
Parteiwechsel (Art. 83 ZPO) 8
Festsetzung des Streitwertes (Art. 91 ZPO) 9
Sicherheitsleistung (Art. 99 ZPO) 9
Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) 9
Sistierung (Art. 126 ZPO) 9
Wiederherstellung (Art. 148 ZPO) 10
Zwischenentscheid (Art. 237 ZPO) 10
Summarverfahren (SZ und SF) Art. 248 ff. ZPO 10
Güterrechtsprozess / Scheidungsklage (Art. 283 und 288 ZPO) 11
Berufung, Beschwerde (Art. 311 ff. ZPO) 11
Rückweisung (Art. 318, 327 ZPO) 11
Revision (Art. 328 ff. ZPO) 12
Erläuterung und Berichtigung (Art. 334 ZPO) 12
Vollstreckung (Art. 338 ZPO) 12
Rechtshilfe 12

D. AUFSICHT UND GESCHÄFTSLEITUNG 13

Aufsicht Bereich SchKG 13
Geschäftsleitung 13

E. AUFHEBUNG DER BISHERIGEN EINSCHREIBREGELN / ÜBERGANGSREGELUNG 14

A. Einleitung

1. Geltungsbereich

Die Einschreibregeln enthalten Vorschriften zur Fallerfassung im Juris. Sie dienen der Vereinheitlichung der Einschreibungspraxis im Hinblick auf die statistische Auswertung der Geschäftslast. Die Regeln sind für die Kreisgerichte und das Kantonsgericht verbindlich.

2. Zeitpunkt Eintrag / Erledigung

Massgebend für die Fallerfassung ist das Datum des Posteingangs und für die Erledigung des Verfahrens das Datum des Urteilsversandes.

3. "Irrläufer"

a) Eingaben, die sich weder einem Zivil- noch Strafverfahren zuordnen lassen, werden weitergeleitet bzw. zurückgeschickt und **nicht** als Fall erfasst.

b) Strafrechtliche Eingaben (z.B. eine Strafanzeige), für welche eine Zuständigkeit des Gerichtes nicht ersichtlich ist, werden weitergeleitet bzw. zurückgeschickt und **nicht** als Fall erfasst.

c) Zivilprozessuale "Irrläufer" können, wenn Gewissheit besteht, dass sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO fallen, unter Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Einreichung (z.B. Ordner oder Liste) nach Rücksprache mit der Partei zurückgesandt oder auf Antrag weitergeleitet werden. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren einzuschreiben.

B. Strafrechtspflege

1. Mehrere beschuldigte Personen

Werden im erstinstanzlichen Verfahren mehrere beschuldigte Personen mit einer einzigen Anklageschrift zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen, wird für jede von ihnen ein separater Fall eröffnet.

2. Einstellung (Art. 55a StGB)

Nach der Sistierung des Strafverfahrens gemäss Art. 55a StGB bleibt das Verfahren pendent, bis es entweder wieder aufgenommen oder mit einer abschliessenden Verfügung definitiv eingestellt wird.

3. Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 372 – 378 StPO)

Die folgenden Massnahmeverfahren werden als ST-Verfahren erfasst:

- Anordnung der Friedensbürgschaft

- Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person
- Selbständiges Einziehungsverfahren

4. Verfahrensleitung

Die folgenden verfahrensleitenden Anordnungen werden unter der Verfahrensart LS erfasst:

- Erlass von Ordnungsstrafen (Art. 64 StPO und Art. 12 JStPO) (LS-ORDNUNG)
- Sicherheitsleistung Privatklägerschaft (Art. 125 StPO) (LS-SICHERH)
- Anordnung bzw. Entlassung Sicherheitshaft (Art. 229, 230 StPO) (LS-HAFT1)
- Anordnungen betr. Haftregime (LS-HAFT2)
  - Besuchsbewilligung
  - Einschränkung des persönlichen Verkehrs mit der Verteidigung
  - Bewilligung ärztliche Behandlung
- Anordnung Massnahmen im Jugendstrafverfahren (Art. 26 JStPO) (LS-MASS-JG)
- Anordnung einer stationären Begutachtung (Art. 186 StPO) (LS-ZWANG)
- Übrige Zwangsmassnahmen (Anordnung, Abänderung, Aufhebung Beschlagnahme oder Entsiegelung) (LS-ZWANG)
- Entscheid über vorsorglichen Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 StPO, Art. 45 EGzStPO) (LS-VOLLZUG)
- Anordnung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 StPO) (LS-ÜBR)
- Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 149 ff. StPO) (LS-ÜBR)

Andere verfahrensleitende Anordnungen, seien sie durch ein entsprechendes Gesuch einer Partei veranlasst oder von Amtes wegen vorzunehmen, werden **nicht** als separates Verfahren erfasst (Ausnahme unentgeltliche Rechtspflege, nachfolgend Ziff. 7).

Beispiele:

- Entscheid der Verfahrensleitung über Beweisanträge
- Entscheid der Verfahrensleitung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

5. Erläuterung und Berichtigung (Art. 83 StPO)

Das Erläuterungsbegehren und das Gesuch um Berichtigung werden als separate Verfahren (RM) eingetragen und mit der allfälligen Berichtigung oder Erläuterung abgeschlossen (gleiche Instanz). Eine Berichtigung von Amtes wegen wird **nicht** als separater Fall erfasst.

6. Wiederherstellung (Art. 94 StPO)

Ein Wiederherstellungsgesuch wird als separater Fall eingetragen (RM). Das Wiedererstellungsverfahren wird mit dem Wiederherstellungsentscheid abgeschlossen.

Folgen für das Hauptverfahren bei Gutheissung der Wiederherstellung:

a. Bei laufendem Hauptverfahren

Bei Gutheissung des Wiederherstellungsgesuches wird **kein** neues Hauptverfahren eingeschrieben; es bleibt beim bestehenden Verfahren.

b. Nach Abschluss des Hauptverfahrens

Ist das Hauptverfahren bereits erledigt und wird etwa die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Verhandlungstermins oder die Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist zugelassen, so wird ein neues Verfahren nach den gleichen Kriterien wie im ursprünglichen Fall eingeschrieben.

7. Unentgeltliche Rechtspflege

a. Amtliche Verteidigung (Art. 132 ff. StPO)

Die Bestellung und der Widerruf der amtlichen Verteidigung werden je als Fall erfasst.

Hinweis:
Widerruf und Einsetzung eines neuen amtlichen Verteidigers gelten als ein Fall.

b. Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft (Art. 136 ff. StPO)

Für die Bestellung und den Widerruf wird je ein separates Zwischenverfahren erfasst (UP).

Hinweis:
Widerruf und Einsetzung eines neuen unentgeltlichen Rechtsbeistandes gelten als ein Fall.

c. Erlass Einschreibgebühr im Rechtsmittelverfahren

Es wird **kein** separates Zwischenverfahren erfasst.

8. Haftverfahren (Art. 227 f. StPO)

Stellt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch gleichzeitig ein Begehren um Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 und Art. 228 StPO), wird dafür **kein** zusätzliches Verfahren eingeschrieben. Die Haftprüfung bildet ein einziges Geschäft.

9. Kantonales Zwangsmassnahmengericht (Art. 269 ff. StPO)

Grundsätzlich wird für jedes Gesuch der Staatsanwaltschaft ein separater Fall eröffnet.

Richtet sich ein Gesuch der Staatsanwaltschaft gegen mehrere beschuldigte Personen, wird pro beschuldigte Person ein separater Fall eröffnet.

Bei erneuten Gesuchen gegen dieselbe beschuldigte Person, gegen die bereits früher Zwangsmassnahmen angeordnet worden sind, wird ein neuer Fall eröffnet.

10. Sistierung (Art. 329 StPO, Art. 366 StPO)

Gemäss Art. 329 Abs. 3 StPO entscheidet das Gericht im Fall der Sistierung, ob das Verfahren bei ihm hängig bleibt. Je nach dem ist wie folgt zu verfahren:

(a) Entscheidet das Gericht, dass der sistierte Fall hängig bleibt, wird das Verfahren nicht abgeschrieben und es wird nach Eingang der korrigierten Anklage **kein** neuer Fall eingeschrieben.

(b) Entscheidet das Gericht, dass der sistierte Fall **nicht** hängig bleibt, wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben. Nach erneuer Überweisung durch die Staatsanwaltschaft wird ein **neues Verfahren** eingeschrieben.

Hinweis:

- Falls das Verfahren hängig bleibt, wird in der Geschäftsverwaltung mit einem "Zwischenentscheid" die Sistierung angeordnet.
- Falls der sistierte Fall beim Gericht **nicht** hängig bleibt, wird dieser beim Gericht mit dem Erledigungscode "RÜCKHÄNG" ausgetragen und auf erledigt gesetzt.

11. Erweiterung der Anklage (Art. 333 StPO)

Wird die Anklage nachträglich erweitert, wird **kein** neuer Fall erfasst.

12. Überweisung (Art. 334 StPO)

Die Überweisung an die Instanz mit der höheren Urteilskompetenz (Art. 334 StPO) innerhalb des angerufenen Gerichts (vgl. dazu Art. 333 Abs. 3 StPO) führt dazu, dass das Verfahren erledigt und neu erfasst wird.

13. Berufung und Beschwerde (Art. 379 ff. StPO)

Berufung und Beschwerde werden bei der Rechtsmittelinstanz als Fall erfasst.

a. Wechselseitige Berufung und Beschwerden

Für jede von einer beteiligten Partei erhobene Berufung oder Beschwerde (beschuldigte Person, Anklagebehörde, Kläger) wird ein separater Fall eingeschrieben.

b. Anschlussberufung

Die Anschlussberufung wird **nicht** als separates Verfahren erfasst.

14. Revision (Art. 410 ff. StPO)

Das auf Revision des rechtskräftigen Strafurteils gerichtete Verfahren wird als neuer Fall erfasst.

15. Neubeurteilung

a. Rückweisung (Art. 397 StPO, Art. 409 StPO, Art. 413 StPO)

Weist die Rechtsmittelinstanz nach Gutheissung der Berufung bzw. Beschwerde oder Zulassung der Revision das Verfahren zur Neubeurteilung zurück, wird das Verfahren als neues Geschäft eingeschrieben. Für die Einschreibung gelten die gleichen Kriterien wie in dem Geschäft, das mit dem aufgehobenen Urteil abgeschlossen wurde.

b. Abwesenheitsurteil (Art. 368 StPO)

Wird die Neubeurteilung eines in Abwesenheit der beschuldigten Person ergangenen Strafurteils verlangt, ist das Verfahren neu einzuschreiben. Dabei wird nur ein Verfahren eingeschrieben, d.h. ohne Differenzierung zwischen der Neubeurteilung und der Frage über deren Zulassung. Für die Einschreibung gelten die gleichen Kriterien wie in dem Geschäft, in welchem das Abwesenheitsurteil ergangen ist.

16. Strafverfahren nachträglich (SN)

a. Nachträgliche richterliche Entscheidungen (nach StGB)

Der Antrag auf Erlass einer nachträglichen richterlichen Entscheidung wird als Fall erfasst, wenn er als selbständiges Gesuch beim Gericht eingereicht wird.

b. Nachverfahren (nach StPO)

Die folgenden Nachverfahren werden als Fall erfasst:

- Festsetzung Gesamtstrafe (Art. 34 Abs. 3 StPO)
- separate Zivilklage bei Opferbeteiligung (Art. 126 Abs. 4 StPO)
- Entscheid über Anrechnung der Haftdauer nach Rückzug Berufung (Art. 231 Abs. 3 StPO)
- Entscheid über Freigabe der Sicherheitsleistung (Art. 239/240 StPO)
- Entscheid über Eintritt der Rechtskraft (Art. 438 Abs. 3 StPO)
- Entscheid Sicherheitshaft bis Antritt der Strafe oder Massnahme (Art. 440 StPO) (kein Rechtsmittel)

Für die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger (Art. 135 StPO) wird **kein** neuer Fall erfasst.

C. Zivilrechtspflege

1. Klage und Widerklage

a. Allgemein

Für die Klage und Widerklage wird je ein eigenes Verfahren eingeschrieben.

b. Familienrecht

Bei Widerklagen oder eigenen Anträgen der beklagten Partei in Scheidungs-/ Trennungsverfahren, in selbständigen Güterrechtsprozessen und in eherechtlichen Abänderungsverfahren wird **kein** neuer Fall eingeschrieben. Werden die Widerklage oder einzelne Begehren zurückgezogen, erfolgt die Erledigung im Sachentscheid.

Der Verfahrenswechsel zwischen einvernehmlicher und streitiger Scheidung wird **nicht** mehr erfasst. Im Juris wird die beim Eingang erfasste Instanz belassen.

(Für Summarsachen im Familienrecht: vgl. hinten Ziff. 13 lit. c)

2. Streitgenossenschaft (Art. 70 ff. ZPO)

a. Notwendige Streitgenossenschaft

Sind als Kläger oder Beklagte mehrere natürliche oder juristische Personen als Teil einer notwendigen Streitgenossenschaft betroffen, wird das von diesen oder gegen sie eingereichte Begehren als **einzelner** Fall behandelt.

Hinweis: Streitgenossenschaften sind als solche zu erfassen mit zusätzlicher Angabe der Einzelparteien (z.B. Erbengemeinschaft bestehend aus XY, ZU, JK).

b. Einfache Streitgenossenschaft

Reicht eine Mehrzahl von Personen Klage ein oder sind mehrere Personen beklagt, ohne dass sie eine notwendige Streitgenossenschaft bilden, so wird für **jeden Streitgenossen ein separater Fall** eingeschrieben. Wenn auf beiden Seiten mehrere Personen beteiligt sind, wird in der Regel auf die höhere Zahl abgestellt werden müssen.

Im Rechtsmittelverfahren wird darauf abgestellt, wie viele Beteiligte am Verfahren vor zweiter Instanz beteiligt sind.

Beispiele:

- Klage von 30 Arbeitnehmern gegen ihren Arbeitgeber nach Massenentlassung: 30 Verfahren (ein Verfahren pro Arbeitsvertrag).
- Antrag auf Mietzinsherabsetzung gegenüber dem Vermieter durch zehn Mietparteien: 10 Verfahren (ein Verfahren pro Mietvertrag)

- Zwölf Mitarbeitende einer sozialen Institution klagen gegen drei Verfasser eines im Abstimmungskampf verbreiteten Flugblattes wegen Persönlichkeitsverletzung: 12 Verfahren (entsprechend der Anzahl verletzter Rechtsgüter).
- Von den zwölf vor erster Instanz aufgetretenen Klägern erheben neun Berufung: 9 Berufungsverfahren.

c. Sonderfälle

(i) Mietrecht:

Bei Familienwohnungen oder gemeinsamem Mietvertrag wird **nur ein Fall** eingeschrieben. Dies unabhängig davon, ob eine notwendige oder einfache Streitgenossenschaft vorliegt.

(ii) Miteigentum:

Betrifft der Fall ein Grundstück, das im Miteigentum mehrerer Personen steht, wird **nur ein Fall** eingeschrieben (z.B. Bauhandwerkerpfandrecht - das Grundstück steht im ½-Miteigentum zweier Personen).

3. Hauptintervention (Art. 73 ZPO)

Bei einer Hauptintervention wird ein separater Fall erfasst.

4. Nebenpartei (Art. 74 ff. ZPO)

Die Beteiligung einer Nebenpartei führt nicht zur Erfassung eines zusätzlichen Hauptverfahrens. Für den Entscheid über die Frage der Zulassung der Nebenintervention (Art. 75 Abs. 2 ZPO) wird ein separater Fall erfasst (LZ).

5. Streitverkündung (Art. 78 ff. ZPO)

a. Einfache Streitverkündung (Art. 78 ff. ZPO)

Führt zu **keinem** neuen Fall.

b. Streitverkündungsklage (Art. 82 ZPO)

Für den Entscheid über die Zulassung wird ein separater Fall erfasst (LZ). Mit der Zulassung wird sodann ein neues Hauptverfahren nach den allgemeinen Regeln eröffnet.

6. Parteiwechsel (Art. 83 ZPO)

Ein Parteiwechsel führt nicht zur Erledigung des ursprünglichen und Eröffnung eines neuen Verfahrens. Das gilt auch dann, wenn ein Teil des Prozessgegenstandes veräussert und der Erwerber neben dem ursprünglichen Kläger oder an seiner Stelle in den Prozess eintritt.

Beispiel: Prozesseintritt der Arbeitslosenkasse im arbeitsgerichtlichen Verfahren gestützt auf Art. 54 AVIG.

7. Festsetzung des Streitwertes (Art. 91 ZPO)

Die Festsetzung des Streitwertes wird **nicht** in einem gesonderten Verfahren behandelt.

8. Sicherheitsleistung (Art. 99 ZPO)

Es wird ein Verfahren (LZ) eingeschrieben, wenn die Anordnung einer Sicherheitsleistung auf Begehren der Gegenpartei zu prüfen ist.

9. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO)

a. Allgemein (Art. 117 ZPO)

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird für die Befreiung von Kostenvorschüssen, Gerichtskosten und/oder der Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands als eigenes Zwischenverfahren (UP) eingeschrieben.

Falls ein Gesuch für ein Hauptverfahren gestellt wird und noch pendent ist, so gilt dieses auch für Unterverfahren (z.B. Scheidungsverfahren und vorsorgliche Massnahmen). Ist ein Begehren einer Partei um unentgeltliche Rechtspflege noch nicht entschieden und folgt ein Gesuch eines Anwaltes für eine Vertretung, so wird **kein** zusätzlicher Fall eingeschrieben.

b. Nachzahlung aus unentgeltlicher Rechtspflege (123 ZPO)

(i) Formlose Nach- oder Rückforderung

- Vorkehren administrativer Art im Hinblick auf eine (allfällige) Nachforderung aus unentgeltlicher Rechtspflege sowie die
- Rückforderung gegenüber der unterliegenden Gegenpartei

werden – als Verwaltungsakte im Zusammenhang mit dem Inkasso – nicht als neues Verfahren eingeschrieben. Die administrative und buchhalterische Abwicklung erfolgt über das Hauptverfahren, für das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde.

(ii) Formelle Nachforderung

Hingegen wird die Nachforderung aus unentgeltlicher Rechtspflege in der Geschäftskontrolle als Fall erfasst, wenn sie im Verfahren gemäss Art. 123 ZPO formell verfügt wird.

c. Erlass

Für den Entscheid eines Erlasses (Art. 17 Abs. 1 EG-ZPO) wird ein separater Fall erfasst (LZ).

10. Sistierung (Art. 126 ZPO)

Die Sistierungsverfügung wird als Akt der Verfahrensleitung **nicht** in einem gesonderten Verfahren behandelt.

11. Wiederherstellung (Art. 148 ZPO)

Ein Wiederherstellungsgesuch wird als **separater** Fall eingetragen (RM). Das Wiedererstellungsverfahren wird mit dem Wiederherstellungsentscheid abgeschlossen.

Folgen für das Hauptverfahren bei Gutheissung der Wiederherstellung:

a. Bei laufendem Hauptverfahren

Bei Gutheissung des Wiederherstellungsgesuches wird **kein** neues Hauptverfahren eingeschrieben; es bleibt beim bestehenden Verfahren.

b. Nach Abschluss des Hauptverfahrens

Ist das Hauptverfahren bereits erledigt und wird etwa die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Verhandlungstermins oder die Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist zugelassen, so wird ein neues Verfahren nach den gleichen Kriterien wie im ursprünglichen Fall eingeschrieben.

12. Zwischenentscheid (Art. 237 ZPO)

Nach Erlass eines Zwischenentscheides wird der Prozess fortgesetzt, d.h. es wird **nicht** das Verfahren mit dem Versand des Zwischenentscheides erledigt und anschliessend ein neuer Fall erfasst.

13. Summarverfahren (SZ und SF) Art. 248 ff. ZPO

a. im Allgemeinen

Summarverfahren in Zivilsachen werden als eigenes Verfahren erfasst, unabhängig davon, ob sie Teil eines Hauptverfahrens sind (vorsorgliche Massnahmen) oder nicht.

Sind superprovisorische Massnahmen beantragt, wird dafür **kein** neues Verfahren eröffnet.

b. Schutzschrift (Art. 270 ZPO)

Die Einreichung einer Schutzschrift wird als Geschäft erfasst (SZ). Folgt auf eine Schutzschrift ein Massnahmenbegehren, so wird ein neuer Fall eingeschrieben (SZ).

c. Eheschutz / vorsorgliche Massnahmen in eherechtlichen Verfahren

i. Bei Widerklagen oder neuen Begehren in laufenden Verfahren wird **kein** neuer Fall eingeschrieben (z.B. Begehren Ehefrau <> Gegenbegehren Ehemann oder später erweiterte Begehren einer Partei, z.B um Prozesskostenvorschuss). Werden einzelne Begehren zurückgezogen, erfolgt die Erledigung im Sachentscheid.

ii. Folgt im Laufe des Eheschutzverfahrens die Scheidungsklage, wird für vorsorgliche Massnahmen **kein** neuer Fall eingeschrieben, solange das Eheschutzverfahren noch pendent ist. Die Begehren, welche eigentlich zu den vorsorglichen Massnahmen ge-

hören, werden im laufenden Eheschutzverfahren behandelt, einzig der Betreff im Urteil wird angepasst (z.B. Eheschutz/vorsorgliche Massnahmen).

Hinweis: Keine Änderung der Statistik

d. Rechtsöffnungsverfahren

Bei Rechtsöffnungsverfahren wird pro Zahlungsbefehl ein Fall eingeschrieben.

e. Beschwerden in Erbsachen

Im Beschwerdeverfahren gegen Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und Erbenvertreter sind gemäss Art. 6 EG-ZPO die Bestimmungen über das Summarverfahren sachgemäss anzuwenden (SZ).

14. Güterrechtsprozess / Scheidungsklage (Art. 283 und 288 ZPO)

a. Güterrechtsprozess

Werden die Parteien zur Regelung des Güterrechts in ein separates Verfahren verwiesen (Art. 283 Abs. 2 ZPO) oder erfolgt eine selbständige Klage um güterrechtliche Auseinandersetzung, wird der Güterrechtsprozess nach Streitwert entsprechend als neuer Fall erfasst (OV oder VV).

b. Fristansetzung zur Scheidung auf Klage (Art. 288 ZPO)

Mit der Fristansetzung zur Scheidung auf Klage (Art. 288 ZPO) wird das Verfahren der Scheidung auf gemeinsames Begehren in der Geschäftskontrolle definitiv als erledigt ausgetragen; rechtlich bleibt es allerdings bis zum Ablauf der Klagefrist (litis)pendent. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Scheidungsklage eingereicht, wird ein neuer Fall erfasst.

15. Berufung, Beschwerde (Art. 311 ff. ZPO)

Das Rechtsmittel wird bei der Rechtsmittelinstanz als Fall erfasst.

a. Wechselseitige Berufung und Beschwerden

Für jedes von einer beteiligten Partei erhobene Rechtsmittel wird ein separater Fall eingeschrieben.

b. Anschlussberufung

Die Anschlussberufung wird **nicht** als separates Verfahren erfasst.

16. Rückweisung (Art. 318, 327 ZPO)

Weist die Rechtsmittelinstanz das Verfahren nach Gutheissung der Berufung oder Beschwerde zur Neubeurteilung zurück, wird das Verfahren als neues Geschäft eingeschrieben. Für die Einschreibung gelten die gleichen Kriterien wie in dem Geschäft, das mit dem aufgehobenen Urteil abgeschlossen wurde.

17. Revision (Art. 328 ff. ZPO)

Das auf Revision des rechtskräftigen Urteils gerichtete Verfahren wird als neuer Fall erfasst (RM). Nach zugelassener Revision wird ein neues Verfahren nach den gleichen Kriterien wie im abgeschlossenen Verfahren eingeschrieben.

18. Erläuterung und Berichtigung (Art. 334 ZPO)

Das Erläuterungsbegehren und das Gesuch um Berichtigung werden als separate Verfahren (RM) eingetragen und mit der allfälligen Berichtigung oder Erläuterung abgeschlossen (gleiche Instanz). Eine Berichtigung von Amtes wegen wird **nicht** als separater Fall erfasst.

19. Vollstreckung (Art. 338 ZPO)

a) Das Gesuch um Vollstreckung wird als eigenes Verfahren erfasst (ZV).

Kein besonderes Vollstreckungsverfahren wird erfasst, wenn die Vollstreckung bereits im Hauptbegehren beantragt wird (vgl. Art. 236 Abs. 3 ZPO; wie beispielsweise beim Ausweisungsgesuch oder beim Herausgabebefehl).

b) Das selbständige Gesuch um Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung wird als ZV-Verfahren erfasst. Das gilt auch,
   - wenn die Vollstreckbarerklärung gleichzeitig mit der Erteilung der Rechtsöffnung oder Arrestbewilligung beantragt wird (die ihrerseits als SS-Verfahren erfasst werden);
   - wenn die Vollstreckbarkeit einer "Lugano"-Entscheidung aufgrund von Art. 271 Abs. 3 SchKG von Gesetzes wegen selbständig überprüft werden muss.

Die Prüfung der Vollstreckbarkeit wird hingegen **nicht** als selbständiges Verfahren erfasst, wenn sie nicht beantragt und somit nur vorfrageweise im Rahmen eines Rechtsöffnungs-, Arrest- oder Vollstreckungsverfahrens erfolgt.

20. Rechtshilfe

Die folgenden Aufgaben im Rahmen der Rechtshilfe werden als Geschäft (unter der Verfahrensart RH) erfasst:

- Rechtshilfeweise Einvernahme
- Rechtshilfeweise Zustellung

D. Aufsicht und Geschäftsleitung

1. Aufsicht Bereich SchKG

Unter der Verfahrensart BE werden bei den Kreisgerichten die folgenden Geschäfte eingeschrieben:

- Betreibungsrechtliche Beschwerden (Art. 17 ff. SchKG) inkl. Wiederherstellungsgesuche an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 Abs. 4 SchKG)
- Disziplinarverfahren (Art. 14 Abs. 2 SchKG)
- Aufsicht über Betreibungsämter, z.B. Inspektionstätigkeit

2. Geschäftsleitung

Die folgenden Tätigkeiten der Kreisgerichtspräsidentinnen und -präsidenten in geschäftsleitender Funktion sind von den Rechtsprechungsaufgaben im engen Sinn zu trennen. Sie werden zur administrativen Abwicklung als Geschäft unter der Verfahrensart ÜB erfasst:

a. Aufsicht/Inspektionen

Inspektionen bei

- Vermittlungsämtern
- Schlichtungsstellen

b. Vereidigungen

Es wird der Vereidigungsanlass eingeschrieben.

E. Aufhebung der bisherigen Einschreibregeln / Übergangsregelung

Die Einschreibregeln treten per **1. Januar 2012** in Kraft und ersetzen die bisherigen Einschreibregeln vom 21. Dezember 2006.

St. Gallen, 23. September 2011